

**Wahlordnung
für die Fachhochschule für Rechtspflege
Nordrhein-Westfalen**

Teil I

Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 1

Gleichzeitige Wahl

Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten finden gleichzeitig statt.

§ 2

Wahlvorstand

(1) Die Wahlen werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.

(2) Der Wahlvorstand wird von der Leiterin oder dem Leiter (Leitung) der Fachhochschule bestellt. Die Bestellung soll nicht später als fünf Monate vor den nächsten Wahlen erfolgen.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus zwei wahlberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten, zwei Studierenden und einer hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter. Für jede dieser Personen wird ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe bestellt. Bei der Bestellung sollen die Fachbereiche angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Übernahme des Amtes nur aus triftigem Grund ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet die Leitung der Fachhochschule.

(5) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und der Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung bekannt.

(6) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Wird eine Entscheidung durch Los erforderlich, zieht dieses ein Mitglied des Wahlvorstandes.

(8) Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über

1. Ort und Zeit der Sitzung,
2. Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung,
3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(9) Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet mit der Bestellung des Wahlvorstandes für die nächste Wahlperiode.

§ 3

Bekanntmachungen des Wahlvorstandes

Die Bekanntmachungen des Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang an den Aushangtafeln der Fachhochschule sowie der Behörden und Einrichtungen, bei denen während der fachpraktischen Ausbildung begleitende Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 4

Unterstützung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhilfskräfte zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung bestellen. Dabei hat er die in der Fachhochschule vertretenen Gruppen angemessen zu berücksichtigen. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Fachhochschule hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5

Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Der Wahlvorstand stellt für die einzelnen Wahlen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf. Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sind jeweils nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich nach Fachbereichen zu gliedern.

(2) Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluß der Stimmabgabe die Verzeichnisse auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(3) Die Verzeichnisse sind in Abschrift zugleich mit der Wahlausschreibung bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekanntzumachen. Sie sind ferner in der Fachhochschule zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung regelt der Wahlvorstand.

§ 6

Einsprüche gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten

(1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntmachung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten Einspruch gegen deren Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem einspruchsführenden Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch am Tage vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen.

(3) Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Verzeichnis zu berichtigen. Die Berichtigung ist bekanntzumachen.

§ 7

Wahlausschreibung

(1) Der Wahlvorstand erläßt spätestens am 34. Wochentag nach seiner Bestellung die Wahlausschreibung. Sie ist von mindestens drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Die Wahlausschreibung muß enthalten

1. Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Zahl der in den Senat zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Beschäftigte),
3. die Zahl der den einzelnen Fachbereichen im Senat zuzustehenden Sitze, getrennt nach der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten und der Gruppe der Studierenden,
4. die Zahl der in die Fachbereiche zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten und der Gruppe der Studierenden,
5. die Mitteilung, ob und ggf. für welchen Fachbereich keine Vertretung der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten zu wählen ist, weil ihre Zahl sechs nicht übersteigt,
6. die Angabe, wo und wann die Verzeichnisse der Wahlberechtigten und die Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
7. die Aufforderung, unter Verwendung der vom Wahlvorstand aus gegebenen Vordrucke Wahlvorschläge innerhalb von 30 Wochentagen nach Erlass der Wahlausschreibung beim Wahlvorstand einzureichen,

8. die Bezugsstellen für die Vordrucke und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
9. den Hinweis, daß nur dasjenige Mitglied das Wahl- und das Vorschlagsrecht hat, das in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
10. den Hinweis, daß jedes wählbare Mitglied für die Wahl des betreffenden Organs nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
11. den Hinweis, daß jeder Wahlvorschlag für die Gruppe der Studierenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus einem jüngeren Einstellungsjahrgang enthalten muß und daß durch Bewerbung und Stellvertretung die jeweilige Wahlperiode abzudecken ist,
12. den Hinweis, daß jedes vorschlagsberechtigte Mitglied der Fachhochschule für jede der einzelnen Wahlen nur einen Vorschlag unterzeichnen darf,
13. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
14. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
15. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
16. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der die Stimmen ausgezählt werden,
17. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(3) Ist für einen Fachbereich keine Vertretung der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten zu wählen, beträgt die Zahl der Sitze für die Gruppe der Studierenden fünfzig vom Hundert der Zahl der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten am Tage der Wahlausschreibung; bei ungerader Zahl berechnet sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nach der nächsthöheren geraden Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten.

(4) Der Wahlvorstand hat die Wahlausschreibung unverzüglich, spätestens eine Woche nach Erlaß bekanntzumachen. Dieser Aushang darf nicht vor Abschluß der Stimmabgabe entfernt werden.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 30 Wochen-tagen nach Erlaß der Wahlausschreibung beim Wahlvorstand einzureichen. Für jede der einzelnen Wahlen sind gesonderte Wahlvorschläge zu unterbreiten. Die Wahlvorschläge sind getrennt nach Gruppen und Fachbereichen vorzulegen.

(2) Vorschlagsberechtigt ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule. Es dürfen nur wahlberechtigte Mitglieder der eigenen Gruppe und des eigenen Fachbereichs vorgeschlagen werden.

(3) Wahlvorschläge, die nur von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet sind, oder nur auf solche Personen lauten, die der Gruppe oder dem Fachbereich der Vorschlagenden nicht angehören, sind ungültig. Ist ein Wahlvorschlag auch von solchen Personen unterzeichnet worden, oder lautet er auch auf solche Personen, so werden diese gestrichen.

(4) Jede berechtigte Person im Sinne von Abs. 2 kann für jede der einzelnen Wahlen nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein vorschlagsberechtigtes Mitglied für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen

wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(5) Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Person in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Person gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird. Für die Gruppe der Studierenden gilt diese Regelung auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(6) Jeder Wahlvorschlag soll so viele Bewerbungen enthalten, wie die Gruppe Vertreterinnen und Vertreter zu wählen hat.

(7) Jeder Wahlvorschlag für die Gruppe der Studierenden muß für jede sich bewerbende Person eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus einem jüngeren Einstellungsjahrgang enthalten. Der Wahlvorschlag muß außerdem gewährleisten, daß durch Bewerbung und Stellvertretung die jeweilige Wahlperiode abgedeckt ist.

§ 9

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag muß enthalten

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
3. den Fachbereich, für den die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, sofern es sich nicht um einen Vorschlag der hauptberuflichen sonstigen Beschäftigten handelt,
4. den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum sowie die Gruppen und Fachbereichszugehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber; in der Gruppe der Studierenden weiterhin den Einstellungsjahrgang.

(2) Für die Gruppe der Studierenden muß der Wahlvorschlag die in Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Angaben auch für die jeweilige Stellvertreterin oder den jeweiligen Stellvertreter enthalten.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß ferner

1. von mindestens zwei vom Hundert der Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl, jedoch von nicht weniger als drei Vorschlagsberechtigten, unter Angabe ihres Namens, Vornamens, sowie ihrer Gruppen- und – mit Ausnahme der hauptberuflichen sonstigen Beschäftigten – ihrer Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein,

2. mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen versehen sein. Die Zustimmung kann nach Ablauf der in § 8 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 1 genannten Frist nicht mehr widerrufen werden.

(4) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Für die Gruppe der Studierenden sind die Namen der Stellvertreterinnen und Stellvertreter neben denen der Bewerberinnen und Bewerber aufzuführen.

(5) Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlvorstand ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichnenden zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die oder der an erster Stelle stehende Unterzeichnende als berechtigt.

§ 10

Berichtigung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen des § 9 Abs. 1 bis 3 nicht entsprechen, insbesondere durch Streichungen von Vorschlagenden nicht mehr die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften aufweisen, können bis zum dritten Wochentag nach Ablauf der Einreichungsfrist berichtigt werden. Eine nach § 8 Abs. 3 Satz 2 gestrichene Bewerbung kann nicht durch eine neue Bewerbung ersetzt werden.

(2) Nicht oder nicht fristgerecht berichtigte Wahlvorschläge sind ungültig.

§ 11

Vorprüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist auch der Eingangszeitpunkt des berichtigten Wahlvorschlages zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel im Sinne des § 9 Abs. 1 bis 3 fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlages die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel an. Auf die Frist des § 10 Abs. 1 ist hinzuweisen. Stellt er Ungültigkeit gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 fest, gibt er den Wahlvorschlag unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlags innerhalb der Vorschlagsfrist an. Mängelrüge und Anregung erfolgen schriftlich oder in besonderen Fällen mündlich gegenüber der vertretungsberechtigten vorschlagenden Person. Werden sie mündlich ausgesprochen, ist die Niederschrift auch von der vertretungsberechtigten vorschlagenden Person zu unterzeichnen.

§ 12

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist und ggf. auch der Berichtigungsfrist für die Wahlen zum Senat oder zu den Fachbereichsräten für eine Gruppe oder für mehrere Gruppen oder für die Fachbereiche innerhalb der Gruppen

- a) kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, oder sind
- b) in den Wahlvorschlägen insgesamt weniger Bewerbungen benannt, als die Gruppe Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen hat,

so gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich bekannt. Gleichzeitig fordert er unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von acht Wochentagen auf.

(2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, ist die Gruppe oder der Fachbereich in dem betreffenden Organ nicht vertreten.

(3) Werden auch innerhalb der Nachfrist insgesamt weniger Bewerbungen benannt, als die Gruppe Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen hat, mindert sich die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe entsprechend.

§ 13

Bezeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge getrennt für die einzelnen Wahlen, Fachbereiche und Gruppen jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 14

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, ggf. auch der in §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 1 Satz

2 genannten Fristen, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt.

(2) Die Namen der Unterzeichnenden der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgegeben.

§ 15

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet. Die Stimmzettel weisen Unterscheidungsmerkmale nach Gruppen und Fachbereichen aus. Sonstige Abweichungen in der Beschaffenheit sind unzulässig. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.

(3) Auf den Stimmzetteln werden die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern (Listen) vollständig wiedergegeben. Hierbei werden die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber, bei der Gruppe der Studierenden auch die der Stellvertreterinnen und Stellvertreter, entsprechend der Reihenfolge im Wahlvorschlag aufgeführt. Die Stimmzettel müssen Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberin oder des einzelnen Bewerbers vorsehen.

(4) Auf den Stimmzetteln ist darauf hinzuweisen, wieviele Bewerbungen höchstens angekreuzt werden können, und daß diese derselben Liste angehören müssen. Auf den Stimmzetteln für die Gruppe der Studierenden ist außerdem der Hinweis erforderlich, daß die Stimmabgabe nur einheitlich zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgen kann.

(5) Die Stimme wird für jede zu wählende Person einzeln abgegeben.

Die Wahlberechtigten haben auf dem Stimmzettel diejenige Bewerbung oder diejenigen Bewerbungen anzukreuzen, für die sie ihre Stimme abgeben wollen. Damit haben sie zugleich die Liste gewählt, der die angekreuzten Bewerbungen angehören.

(6) Ungültig sind insbesondere die Stimmzettel,

- a) auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als für die betreffende Gruppe oder den betreffenden Fachbereich Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind,
- b) auf denen Namen von Bewerberinnen oder Bewerbern unterschiedlicher Listen angekreuzt sind,
- c) die nicht in einem gesonderten Wahlumschlag abgegeben sind,
- d) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
- e) aus denen sich der Wille der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt,
- f) die besondere, nicht in Abs. 2 vorgesehene Merkmale, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

§ 16

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann

nach den einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhilfskräfte bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und einer Wahlhilfskraft.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne ist festzustellen, ob die wählende Person im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt sie den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes oder der Wahlhilfskraft. Das Mitglied des Wahlvorstandes oder die Wahlhilfskraft legt sodann den Umschlag in Gegenwart der wahlberechtigten Person ungeöffnet in die entsprechende Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.

§ 17

Die Briefwahl

(1) Die Studierenden der Fachhochschule, die sich zum Zeitpunkt der Wahlen in der fachpraktischen Ausbildung befinden, wählen durch Briefwahl. Ihnen hat der Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen von Amts wegen zuzuleiten. Im übrigen kann jede wahlberechtigte Person, die zum Zeitpunkt der Wahlen verhindert ist, ihre Stimme persönlich abzugeben, von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift beantragt.

(2) Der Wahlvorstand hat für die Studierenden, die sich in der fachpraktischen Ausbildung befinden, den Ausbildungsbehörden Stimmzettel und Wahlumschläge sowie einen größeren Freiumschlag zuzusenden, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderin oder Absender den Namen der wahlberechtigten Person und die Anschrift der Ausbildungsbehörde, bei der die wahlberechtigte Person ihre fachpraktische Ausbildung ableistet, sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt. Die Ausbildungsbehörden haben die Unterlagen unverzüglich, spätestens acht Wochentage vor dem Wahltermin, der wahlberechtigten Person auszuhändigen. Ist die Aushändigung der Briefwahlunterlagen nicht bis acht Wochentage vor den Wahlen erfolgt und hat die wahlberechtigte Person dies dem Wahlvorstand bis zum Ablauf des fünften Wochentages vor dem Wahltermin zur Kenntnis gebracht, so hat ihr der Wahlvorstand unverzüglich die Briefwahlunterlagen zu übersenden.

(3) Den Wahlberechtigten, die einen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, hat der Wahlvorstand Stimmzettel und Wahlumschläge sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderin oder Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.

(4) Der Wahlvorstand hat die Übersendung oder Aushändigung gemäß den Abs. 2 und 3 im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(5) Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, daß sie den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt wird, unter Verwendung des Freiumschlags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß der Wahlumschlag vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

§ 18

Behandlung brieflich abgegebener Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnehmen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen die Wahlumschläge und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurnen.

(2) Nach Abschluß der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 19

Auszählung der Stimmen

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe nimmt der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die Auszählung der Stimmen vor.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlaß geben, beschließt der Wahlvorstand. Der Beschluß wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Die Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(4) Der Wahlvorstand zählt die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste die auf die einzelnen Bewerbungen entfallenden gültigen Stimmen zusammen.

(5) Die Niederschrift über diese Sitzung muß insbesondere enthalten

1. die Summe der abgegebenen Stimmen, getrennt nach Listen und Bewerbungen,
2. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen, getrennt nach Listen und Bewerbungen,
3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen, und zwar aufgegliedert nach Gruppen und Fachbereichen,
4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe.

§ 20

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Summe der auf die einzelnen Listen jeder Gruppe entfallenden gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Liste weniger Bewerbungen als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb jeder Liste sind die Sitze in der Reihenfolge der Bewerbungen mit der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen zu verteilen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bewerbungen, auf die keine gültigen Stimmen entfallen sind, bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt.

(4) Die Niederschrift über diese Sitzung muß insbesondere enthalten

1. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
2. die Reihenfolge der Bewerbungen auf den einzelnen Listen,
3. die Namen der Gewählten, für die Gruppe der Studierenden auch die Namen der gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 21

Benachrichtigung und Bekanntgabe der Gewählten

(1) Unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses benachrichtigt der Wahlvorstand die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.

(2) Der Wahlvorstand gibt die Namen der Gewählten bekannt. Der Aushang erstreckt sich über zwei Wochen.

§ 22

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Wahlvorschläge und Stimmzettel, werden von der Verwaltung der Fachhochschule mindestens bis zum Abschluß der nächsten Wahlen aufbewahrt.

Teil II

Wahl der Sprecherin oder des Sprechers des Fachbereichsrates

§ 23

Wahl der Sprecherin oder des Sprechers
und der Vertreterin oder des Vertreters

(1) Die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der Vertreterin oder des Vertreters erfolgt in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachbereichs.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem lebensältesten Mitglied des Fachbereichs und zwei weiteren vom Fachbereichsrat aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitgliedern.

§ 24

Wahlvorschläge

(1) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann einen Wahlvorschlag abgeben. Die mündliche Abgabe eines Wahlvorschlages reicht aus. Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn die vorgeschlagene Person ihre Zustimmung zur Wahl erteilt und der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Dozentinnen und Dozenten angehört.

(2) Alle Vorschlagsberechtigten können nur einen Wahlvorschlag abgeben.

(3) Der Wahlvorstand gibt die gültigen Wahlvorschläge mündlich bekannt.

(4) Für weitere Wahlgänge können neue Wahlvorschläge unterbreitet werden.

§ 25

Stimmabgabe

(1) Die Wahlen sind geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt.

(2) Die Stimmabgabe kann jeweils nur für eine in einem gültigen Wahlvorschlag benannte Bewerbung abgegeben werden. Ein Verstoß hiergegen führt zur Ungültigkeit des Stimmzettels. Im übrigen findet § 15 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

§ 26

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis, stellt es fest und gibt das Ergebnis bekannt.

(2) Ist die erforderliche Mehrheit von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht worden, führt der Wahlvorstand einen weiteren Wahlgang durch.

(3) Die Vorschriften der §§ 21 und 22 finden entsprechende Anwendung.

Teil III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 27

Zeitpunkt der Wahlen

Die Wahlen werden nach Maßgabe der Grundordnung im Dezember durchgeführt.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.